

Gerhard Czermak

Verfassungsbruch als Erziehungsmittel?

Zur schulischen Zwangsmission in Bayern

I. Problemstand

»Das GG legt durch Art. 4 Abs. 1, Art. 3 Abs. 3, Art. 33 Abs. 3 GG sowie durch Art. 136 Abs. 1 und 4 und Art. 137 Abs. 1 WRV i.V.m. Art. 140 GG dem Staat als Heimstatt aller Bürger ohne Ansehen der Person weltanschaulich-religiöse Neutralität auf. Es verwehrt die Einführung staatskirchlicher Rechtsformen und untersagt auch die Privilegierung bestimmter Bekenntnisse.« Diese bemerkenswert klaren Sätze stehen in der bekannten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) zur badischen Kirchenbausteuer aus dem Jahr 1965¹.

Es dürfte schwer sein, heute einen ernstzunehmenden Juristen oder Politiker zu finden, der folgendem Satz widersprechen würde: Die Bundesrepublik ist ein weltanschaulich neutraler Staat² in dem Sinn, daß er sich mit keiner Weltanschauung auch nur teilweise identifiziert³, sofern die Verfassung nicht ausdrücklich Ausnahmen hiervon zuläßt. Gleichwohl tragen viele Autoren und auch Gerichte aller Ebenen, die das als unbestrittenen Obersatz hervorheben, mehr oder weniger zum Bestand eines in der Praxis quasichristlichen Staats bei. Dies bei einer gleichzeitig zunehmend säkularer werdenden Gesellschaft. Es handelt sich um eine breite, ja juristisch herrschende Gegenströmung⁴. Mit an vorderster Front stehen hierbei Regierung und Verwaltung des Freistaats Bayern. Sie fördern, wie im einzelnen zu zeigen sein wird, eine massive religiöse Beeinflussung im schulischen Bereich und gehen dabei von Amts wegen voran. Die Rechtsprechung gerät immer wieder in Gefahr, sich diesem Sog nicht entziehen zu können. Nach wie vor gilt: »In wenigen Verfassungsrechtsfragen ist die Scheidelinie zwischen exegetischem Bemühen und schlichter ›Ideologiejurisprudenz‹ so schlecht markiert wie bei der Beurteilung der religiösen und weltanschaulichen Aktivitäten des Staates«⁵.

In diesem Zusammenhang steht auch der 1991 ausgebrochene Rechtsstreit um's Kreuz in der bayerischen Schule, der demnächst vom Ersten Senat des BVerfG abschließend entschieden werden soll (Fall Seler). Im Fall Seler, der unter III 4 näher dargestellt wird, geht es nicht nur um bayerische Besonderheiten, sondern um

¹ BVerfGE 19, 206/216, U. v. 14. 12. 1965; s. auch 12, 1/4; 18, 385/386

² Grdl. zu diesem unscharfen Begriff K. Schlaich, Neutralität als verfassungsrechtliches Prinzip vornehmlich im Kulturverfassungs- und Staatskirchenrecht, 1972 und ders. in: Mikat (Hrsg.), Kirche und Staat in der neueren Entwicklung, Darmstadt 1980, 427–451 (zu zwei Modellen der weltanschaulichen Neutralität); Obermayer, Bonner Kommentar, Art. 140 RdNrn. 78 ff.; E. Fischer, Trennung von Staat und Kirche, 3. A. 1984, 163 ff., 172 ff. und Klarstellung zum Thema »Laizismus« gegenüber polemischen Unterstellungen; knapp L. Renck BayVBl 1988, 225/228 f.

³ Zum Prinzip der Nichtidentifikation grdl. H. Kruger, Allgemeine Staatslehre, 2. A. 1966, 178 ff.

⁴ Einführend hierzu G. Czermak ZRP 1990, 475 (»Bewegung ins Staatskirchenrecht!«) und ergänzend E. Fischer, Staat und Kirche im vereinigten Deutschland, Berlin/Aschaffenburg 1990: IBDK.

⁵ v. Zezschwitz JZ 1971, 11/11.

grundlegende Fragen des Verfassungsrechts (weltanschauliche Neutralität, Weltanschauungsfreiheit), aber auch um eine politische Machtfrage. Das Thema »Schule und Weltanschauung« hat gerade in Bayern eine besondere Tradition. Zum Zeitraum 1883–1968 meinte Karl Böck, Amtschef im Bayerischen Kultusministerium von 1969 bis 1981: »Man kann sich heute kaum mehr eine Vorstellung machen von dem Ernst, ja der Erbitterung, mit der die Auseinandersetzung auf beiden Seiten geführt wurde.«⁶

II. »Christliche Schule« und Grundgesetz

Wenn Grundrechte von Außenseitern oder auch etablierten Minderheiten beeinträchtigt oder gar mißachtet werden, sollte das Juristen nicht gleichgültig lassen. Denn solche Einzelfälle sind symptomatisch. Wenn das Kreuz in der Schule erst jetzt zum Rechtsproblem wird, so bedeutet das, daß bislang noch niemand die Unannehmlichkeiten auf sich nehmen wollte, die man bei einem solchen Tabubruch befürchtete: nicht ganz zu Unrecht, wie sich gezeigt hat. Der Fall Seler läßt eine Rückbesinnung auf das alte verfassungsrechtliche Problem »Schule und Weltanschauung« als sinnvoll erscheinen, ein Fragenkreis, der in der Bundesrepublik seit langen Jahren weithin erledigt schien. Wie virulent er gleichwohl politisch und juristisch immer noch ist, vor allem, aber nicht nur in Bayern, hat Ludwig Renck mehrfach aufgezeigt⁷. Aber auch praktisch macht die sich verändernde weltanschauliche Situation⁸ eine Überprüfung erforderlich. Vorgänge wie der Kampf um's Kreuz in der Schule und die ebenfalls noch zu schildernden Versuche der Einschüchterung nichtchristlicher Volksschullehrer in Bayern sind Bestandteil von Rückzugsgefechten, die in der Geschichte wurzeln, auch manifeste politische Gründe haben und offenbar nicht einfach durch verfassungsrechtliche Argumente zu stoppen sind.

1. Zur Geschichte des Schulwesens

Traditionell war die Schule seit dem Mittelalter eine Domäne der Kirche. Die geistliche Schulaufsicht gab es bis 1918⁹. Heftig wurde die von der Weimarer Reichsverfassung geforderte weltanschaulich neutrale Schule bekämpft¹⁰, und die bloße – bis

6 So 1989 in einer hochinteressanten Festrede anlässlich der Verleihung der Ehrendoktorwürde durch die Kath.-Theol. Fak. der Univ. Augsburg: K. Böck, Die Änderung des Bayerischen Konkordats von 1968. Der bezeichnende Untertitel lautet: »Das Ende der Auseinandersetzungen über die Bekenntnisschule und die rechtliche Sicherung katholischer Erziehung in Bayern«; Zitat S. 12.

7 L. Renck JuS 1989, 451 (zu Religionsneutralität und Toleranz); ders. NJW 1989, 2442 zu BayVerfGH NJW 1988, 3141 = BayVBl 1988, 397 (zum Bildungsziel »Ehrfurcht vor Gott«); ders. NVwZ 1991, 116 (zur christlichen Gemeinschaftsschule in Bayern).

8 Seit der Wiedervereinigung sind nur noch ca. 70% der Bundesbürger Mitglied einer der großen Kirchen, während es im Westen Deutschlands laut Volkszählung von 1987 ca. 84% waren. Insgesamt gibt es jetzt ca. 28 Mill. Protestanten, 27 Mill. Katholiken (formelle Mitgliedschaft), 3,5 Mill. Angehörige religiöser Minderheiten und ca. 20 Mill. Konfessionslose. Die Zahl der Kirchenfreien wächst etwa alle 5 Jahre um 1 Mill. Die Kirchengastzahlen betragen 1988 79 562 bei der kath. und 138700 bei der ev. Kirche (vgl. die Angaben der Kirchen im Jahrbuch 1990 des Statistischen Bundesamts). Die Illustrierte Quick veröffentlichte am 20. 10. 1990 das Ergebnis einer repräsentativen Umfrage der Gesellschaft für rationelle Psychologie unter 1202 Männern und 1279 Frauen zwischen 14 und 74 Jahren u. a. wie folgt: Insgesamt glauben 42% der (West)deutschen nicht an Gott, und 81% der Befragten gehen so gut wie nie oder nie in die Kirche.

9 Zur Geschichte des Volksschulwesens W. Keim, Schule und Religion, 2. A. 1969, 65 ff.; Th. Oppermann, Kulturverwaltungsrecht, 1969, 41 ff.

10 Wie insbes. seitens der kath. Kirche überhaupt alle Bestrebungen, sich vom Glaubensstaat zugunsten

dahin unbekannte – Möglichkeit der Abmeldung vom Religionsunterricht konnte einen Kirchenfürsten wie Michael von Faulhaber fast um den Verstand bringen¹¹. Das Reichsvolksschulgesetz, das die Verfassung forderte, kam trotz langer Bemühungen nicht zustande, und nach 1945 war für beide Großkirchen in der Bundesrepublik ohnehin hohe Zeit. Viele Landesverfassungen enthielten christliche Elemente, die Zeit der Konfessionsschule war gekommen. Im juristischen Bereich fanden daran trotz der vielfach konfessionell gemischten Bevölkerung die wenigsten etwas aussetzen. Von anderen Minderheiten war ohnehin nicht die Rede. Diese Tendenz wurde zudem noch gefördert durch das Bundesverwaltungsgericht¹² und das BVerfG¹³. Juristen verhielten sich zum Thema »Schule und Weltanschauung« so, als ob es und damit auch der Konfessionsschulzwang mit Art. 4 GG nichts zu tun habe. Das Schulwesen war, so die schlichte Argumentation, ja Ländersache. Man operierte aber auch mit Begriffen wie positive Neutralität, Mehrheit, Tradition, geschichtliches Denken, Toleranz, Intoleranz der Negation, Konkordate und Kirchenverträge, theonome Spitze des Grundgesetzes, Kampffreiheit, übersteigerte Interpretation des Art. 4 GG u. a. Allenfalls, wenn es um die Durchsetzung der eigenen christlichen, vorzugsweise katholischen, Interessen ging, berief man sich gern auf die Gewissensfreiheit und das Elternrecht¹⁴. Erst allmählich wurden die »Glaubens- und Gewissensfreiheit« (die man damals noch nicht trennte) und das Minderheitenproblem entdeckt: erst für andere Christen¹⁵ und vor allem durch das BVerfG 1975 auch für Nichtchristen (s. u. unter 2.). Vorgegangen waren die Landschulreformen in den Flächenstaaten und die dadurch bedingte weitere konfessionelle Mischung. Das endete schließlich etwa Mitte der 60er Jahre mit dem Siegeszug der sogenannten christlichen Gemeinschaftsschule. Diese wurde teils als einzige staatliche Schulform für alle, teils als Regelschule etabliert. Ihr Charakter war in rechtlicher Hinsicht schülernd, vor allem in Niedersachsen, konnte aber auch durch einen (vermeintlich) klaren sozusagen ökumenischen Missionierungsauftrag geprägt sein. Auf die von Anfang an bestehende Sondersituation in den Stadtstaaten mit ihren weltanschaulich neutralen allgemeinen Schulen sei hier nur hingewiesen.

In Bayern lautete der 1968 aufgrund einer Volksabstimmung neugefaßte Art. 135 der Landesverfassung: »Die öffentlichen Volksschulen sind gemeinsame Schulen für alle Volksschulpflichtigen Kinder. In ihnen werden die Schüler nach den Grundsätzen der christlichen Bekenntnisse unterrichtet und erzogen. Das Nähere bestimmt das Volksschulgesetz.« Nur diese Art von Gemeinschaftsschule war politisch durchsetzbar. Entscheidend war der geschickte Schachzug der CSU, die im letzten Moment gegen starken kirchlichen Widerstand mit ihrem Konzept der christlichen Schule für Alle das aussichtsreiche Volksbegehren der SPD unterlief. Dieses hatte eine – nicht speziell christliche – Gemeinschaftsschule »nur« als Regelschule neben Bekenntnis- und Weltanschauungsschulen als Antragsschulen vorgesehen, des Konkordats wegen. Es konnte kein Zweifel bestehen: Die bikonfessionelle Konfessionsschule war geboren¹⁶. Daß sie verfassungsrechtlich standhalten würde, mußte von Anfang an als

eines möglichst weltanschaulich neutralen Staats zu lösen, vgl. statt aller die große Dokumentation von E. R. Huber/W. Huber, Staat und Kirche im 19. und 20. Jh., Bd. IV (Weim. Zeit), 1988 (m. Lit.)

11 Hirtenbrief vom 29. 1. 1919, auszugsw. abg. bei Huber/Huber (Fn. 10) als Dok. 77, S. 91.

12 BVerwGE 10, 136; 17, 267; 19, 252.

13 BVerfGE 6, 309/339 f. = NJW 1957, 705 (Konkordatsurteil; Verfassungsmäßigkeit der Konfessionsschule als Zwangsschule).

14 Erwa P. Fleig, Das Elternrecht im Bonner Grundgesetz, 1953, oder W. Geiger, in: Schule und Staat, Studien u. Berichte der Kath. Ak. in Bayern H. 9 (1959), 11/54 f.

15 BayVerfGH 20, 36, E. v. 20. 3. 1967 (Aufweichung des Prinzips der materiellen Konfessionsschule durch Minderheitenregelungen).

16 Vgl. ausführlich Karl Böck (s. oben Fn. 6).

fraglich erscheinen. Denn zwischenzeitlich wußten die Juristen mehr mit Art. 4 GG anzufangen. Die gegen die Bekenntnisschule sprechenden Argumente mußten konsequenterweise auch hier stechen. Auch waren die Dissidentenzahlen infolge des stillen Auszugs aus den Kirchen und des ausländischen Zuzugs angewachsen.

49

2. Die Position des Bundesverfassungsgerichts

In dieser Situation waren die drei Schulentscheidungen des BVerfG vom 17. 12. 1975 von allergrößter Wichtigkeit. Sie betrafen die »christliche Gemeinschaftsschule« badischer Überlieferung i. S. von Art. 15 Abs. 1 BadWürttVerf¹⁷, Art. 135 S. 2 BayVerf. und Art. 7 Abs. 1 BayVoSchG¹⁸ und die Gemeinschaftsschulen gem. Art. 12 NRWVerf¹⁹. Sie schienen für lange Zeit, wenn nicht endgültig, die »Schulfrage« zu bereinigen, von dem noch schwelenden Nebenproblem des Schulgebets einmal abgesehen. Im Folgenden werden zunächst die Kernaussagen des BVerfG zur Präsenz des Christentums in den allgemeinen öffentlichen Schulen dargestellt.

a) Die Entstehungsgeschichte des Schulartikels (Art. 7 GG) zeigt, daß in bezug auf die weltanschaulich-religiöse Ausprägung der öffentlichen Schulen auch wegen der seit 1945 bereits erfolgten unterschiedlichen Entwicklung der Schulgesetzgebung in den Ländern eine weitgehende Selbständigkeit der Länder gewollt war. Art. 7 Abs. 3 GG setzt die verschiedenen Schultypen religiös-weltanschaulicher Art als rechtlich möglich voraus. Ein positives Bestimmungsrecht, aufgrund dessen die Eltern die Einrichtung von Schulen bestimmter weltanschaulicher Prägung verlangen können, ergibt sich aber weder aus dem Elternrecht (Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG) noch aus anderen Vorschriften des Grundgesetzes. Ein weitergehendes »konfessionelles Elternrecht« wurde schon in den Vorberatungen zu Art. 7 GG gerade abgelehnt. Für Sonderwünsche sind die Eltern auf das Privatschulwesen (Art. 7 Abs. 5 GG) verwiesen. Art. 7 GG darf aber »nicht als Spezialvorschrift in dem Sinne verstanden werden, daß diese Norm allein, isoliert von allen übrigen Vorschriften des Grundgesetzes die verfassungsrechtlichen Bindungen des Landesgesetzgebers im Schulorganisationsrecht bestimme. Die im Rahmen des Art. 7 GG erlassenen landesrechtlichen Bestimmungen ... müssen im Einklang mit den übrigen Verfassungsrechtssätzen ... stehen. Insbesondere müssen die Gewährleistungen in Art. 4 Abs. 1 und 2 GG beachtet werden«. Hierzu führt das BVerfG aus, das Elternrecht und Art. 4 GG gewährleisten, daß Kinder nicht gegen den Willen der Eltern einem ihrer Überzeugung widersprechenden weltanschaulich-religiösen Einfluß ausgesetzt werden dürfen. Wörtlich: »Dieses Individualrecht steht jedem einzelnen Erziehungsberechtigten zu und gewinnt seine besondere Bedeutung als Minderheitenschutz, wenn der einzelne durch den Staat ohne die Möglichkeit des Ausweichens mit einer weltanschaulich ausgerichteten öffentlichen Einrichtung konfrontiert wird ... Die Entscheidung über die religiös-weltanschauliche Gestalt der *Pflichtschule* darf daher grundsätzlich nicht allein durch demokratische Mehrheitsentscheidung getroffen werden; denn die Religionsfreiheit soll gerade auch das Bekenntnis (die Weltanschauung) der Minderheit vor Beeinträchtigung durch die Mehrheit schützen. Je nach der konfessionellen oder weltanschaulichen Haltung der beteiligten Elternschaft kann sich daher ergeben, daß die Länder einzelne der nach Art. 7 Abs. 3 bis 5 GG zulässigen Schulformen nicht oder nur bei Sicherstellung ausreichender Ausweichmöglichkeiten zur öffentlichen Regelschule erklären dürfen.«²⁰ Von der Auffassung, dem Staat sei jeder religiös-

17 BVerfGE 41, 29 = NJW 1976, 947.

18 BVerfGE 41, 65 = NJW 1976, 950.

19 BVerfGE 41, 88 = NJW 1976, 952.

20 Beide Zitate aus BVerfGE 41, 29.

weltanschauliche Bezug bei der Gestaltung des Schulwesens verboten, distanzierte das BVerfG sich aber. Unvermeidlich bestehe in der öffentlichen Pflichtschule ein Spannungsverhältnis zwischen dem negativen und dem positiven Aspekt der Religionsfreiheit sowie der Organisationsfreiheit des Landesgesetzgebers. Einer weitgehenden Konkordanz der verschiedenen verfassungsrechtlich geschützten Rechtsgüter entspricht es, laut BVerfG, daß »die Einführung christlicher Bezüge bei der Gestaltung der öffentlichen Volksschule nicht schlechthin verboten ist... Voraussetzung hierfür ist jedoch, daß die gewählte Schulform... nur das Minimum an Zwangselementen enthält. Die Schule darf daher keine missionarische Schule sein und keine Verbindlichkeit christlicher Glaubensinhalte beanspruchen; sie muß auch für andere weltanschauliche und religiöse Inhalte und Werte offen sein. Das Erziehungsziel einer solchen Schule darf – außerhalb des Religionsunterrichts, zu dessen Besuch niemand gezwungen werden kann – nicht christlich-konfessionell fixiert sein. Die Bejahung des Christentums in den profanen Fächern bezieht sich in erster Linie auf die Anerkennung des prägenden Kultur- und Bildungsfaktors, wie er sich in der abendländischen Geschichte herausgebildet hat, ... und ist damit auch gegenüber dem Nichtchristen durch das Fortwirken geschichtlicher Gegebenheiten legitimiert.« Es gehe »um das Bestreben nach Verwirklichung der autonomen Persönlichkeit im weltanschaulich-religiösen Bereich gemäß der Grundentscheidung des Art. 4 GG«. ²¹

b) All diese Grundsätze wendet das BVerfG dann auf Art. 16 BadWürttVerf an, wonach »in christlichen Gemeinschaftsschulen... die Kinder auf der Grundlage christlicher und abendländischer Bildungs- und Kulturwerte erzogen« werden. Diese Schule nehme, wie sich auch aus der Entstehungsgeschichte ergebe, Rücksicht auf andere Auffassungen und beuge einer Isolierung andersdenkender Minderheiten vor, »wie sie etwa in einer rein bikonfessionellen Schule befürchtet werden könnte«. »Christlich«, heißt es dann weiter, »bezeichnet hier nicht einen auf die christliche Glaubenslehre ausgerichteten Unterricht in den Profanfächern. Nach dem Lehrverständnis der christlichen Kirchen lassen sich ohnehin die christlichen Konfessionen nicht zu einer gemeinsamen Lehre vereinigen«. Gerade auch Letzteres ist von Bedeutung für die noch zu schildernde tatsächliche Situation in Bayern, die den Gedanken nahelegt, man habe die einschlägigen Entscheidungen des BVerfG ungelesen, jedenfalls weitgehend unbeachtet, abgelegt. Hilfreich erscheint auch die Erwägung, die für verfassungsgemäß erachtete baden-württembergische christliche Gemeinschaftsschule sei »auf Mit- und Gegeneinander pluralistischer Kräfte zugeschnitten«. Positiv wird ausdrücklich hervorgehoben, ein »christlich-konfessionell geprägtes Erziehungsziel« sei nicht festgelegt und »andere Religionen und Weltanschauungen einschließlich des Laizismus« würden nicht aus dem Schulleben verdrängt. Schon nach der früheren badischen Verfassung und gemäß Art. 16 BadWürttVerf dürften auch »bekenntnismäßig nicht gebundene Lehrer nicht benachteiligt werden«. Diesem Verbot gebühre auch wegen Art. 35 Abs. 3 GG im Zweifelsfall der Vorrang bei der Stellenbesetzung.

c) In Bayern dekretierten Verfassung und Volksschulgesetz, daß die Schüler »nach den Grundsätzen der christlichen Bekenntnisse unterrichtet und erzogen werden«. Dieser Wortlaut ist, wie man meinen sollte, völlig eindeutig im Sinne der Festlegung eines christlich-missionierenden Unterrichts. Daß das auch so gemeint war, ergibt sich nicht nur aus der politischen Situation in Bayern und den vorangegangenen langwierigen Verhandlungen mit den Kirchen, sondern auch aus Art. 7 VoSchG

²¹ Ebenda.

i.d.F. vom 13. 12. 1968. Dieser verweist nämlich in Abs. 1 S. 2 »für Kinder, die keinem christlichen Bekenntnis angehören, ausdrücklich lediglich auf die Toleranzformel der BayVerf. (Art. 136 Abs. 1), wonach »beim Unterricht die religiösen Empfindungen aller zu achten« sind. Konsequenterweise schließt sich die Vorschrift an, daß in Klassen mit Schülern gleichen Bekenntnisses »darüber hinaus« den jeweiligen Bekenntnisgrundsätzen Rechnung getragen wird. Gleichwohl brachte das BVerfG es fertig, noch etwas »auszulegen«. Leitsatz 1 der Entscheidung lautet:

»Art. 135 Satz 2 BayVerf. und Art. 7 Abs. 1 BayVolksschulgesetz binden bei verfassungskonformer Auslegung den Unterricht in Klassen mit Schülern verschiedener Konfession und Weltanschauung nicht an die Glaubensinhalte einzelner christlicher Bekenntnisse. Unter den Grundsätzen im Sinne dieser Bestimmungen sind in Achtung der religiös-weltanschaulichen Gefühle Andersdenkender die Werte und Normen zu verstehen, die vom Christentum maßgeblich geprägt, auch weitgehend zum Gemeingut des abendländischen Kulturkreises geworden sind.« In der Begründung spricht das BVerfG auch hier vom christlich-abendländischen Kulturgut und vom »Bestreben nach Verwirklichung der autonomen Persönlichkeit im weltanschaulich-religiösen Bereich«. Es gehe nicht um *Glaubensinhalte* und könne ohnehin nicht Sache des religiös-weltanschaulich neutralen Staates sein, »darüber zu befinden, welches die grundsätzlichen und übereinstimmenden Glaubensinhalte der verschiedenen christlichen Bekenntnisse sind«. Das Gericht erwähnt hierzu ausdrücklich die von den Kirchen gemeinsam herausgegebenen Leitsätze für die christliche Volksschulerziehung, die nicht rechtsverbindlich seien und lediglich eine »unterstützende Handreichung und Hilfe der Kirchen« für bekenntnisangehörige Lehrer, die der Staat nicht veröffentlicht habe: ganz im Gegensatz zur heutigen Lage.

d) Zu Recht hielt es Obermayer²² für erstaunlich, daß das BVerfG auch der christlichen Gemeinschaftsschule Bayerns die Verfassungsmäßigkeit bescheinigte. Ironisch merkte er hierzu an: »Diese Ausführungen besagen nichts anderes, als daß die bayerische christliche Gemeinschaftsschule mit einem an den Grundsätzen der christlichen Bekenntnisse ausgerichteten Unterricht deshalb grundgesetzmäßig ist, weil der in ihr stattfindende Unterricht eben nicht an den Grundsätzen der christlichen Bekenntnisse (sondern an den Grundwerten des abendländischen Kulturkreises) auszurichten ist.« Zu dem interpretatorischen Mißgriff kommt hinzu, daß das BVerfG die Bezeichnung von Gemeinschaftsschulen als »christlich« nicht beanstandete. Es ist nicht einsichtig zu machen, daß eine glaubensmäßig nicht gebundene Schule als »christlich« bezeichnet werden darf. Denn auch, wenn das nur formalplakative Bedeutung hat, wird eben doch der christlichen Weltanschauung damit ein formaler Vorrang eingeräumt. Das verstößt aber – ungeachtet Art. 7 Abs. 5 GG – gegen den Grundsatz der weltanschaulichen Neutralität i. S. des Gleichrangs aller »Religionsgesellschaften« und weltanschaulichen Vereinigungen (Art. 137 Abs. 7 WRV i. V. m. Art. 140 GG).²³ Dabei wird kaum je registriert, daß das Grundgesetz einschließlich der Weimarer Kirchenartikel *nicht eine* Vorschrift enthält, die speziell die *christlichen* Religionsgesellschaften gegenüber anderen religiös-weltanschaulichen Vereinigungen rechtlich bevorzugt! Gleichwohl kommt eine riesige Literatur auf vielen Ebenen zu anderen Ergebnissen, nämlich der Zulässigkeit sehr weitgehender Bevorzugungen der Kirchen, die sie freilich als Ausdruck »positiver Neutralität« o. ä. rechtfertigt.

22 K. Obermayer, Staat und Religion. Bekenntnisneutralität zwischen Traditionalismus und Nihilismus, 1977, S. 15 f. (Schriftenreihe der Jurist. Gesellschaft e. V. Berlin, H. 53); ebenso E. Fischer (Fn. 2), S. 278.

23 Vgl. H. Weber in: Der Staat 8 (1969), 493/507 («Schule, Staat und Religion»)

Zwei Tatbestände sind es somit, die es den maßgeblichen Organen des Freistaats Bayern erleichtert haben, die Auffassung des BVerfG durch Normsetzung und Praxis einfach zu überspielen: Vor allem die Erhaltung des Art. 135 BayVerf. überhaupt durch den (staatspolitisch klugen?) Kunstgriff der gewaltsamen verfassungskonformen »Auslegung« einer völlig eindeutigen, aber verfassungswidrigen Norm, aber auch die Zulassung der fehlerhaften Bezeichnung der Gemeinschaftsschule als christlich. Das BVerfG prägte zwar den Satz: »Ein durch spezifisch christliche Glaubensinhalte geprägtes Erziehungsziel ist weder in der Bayerischen Verfassung noch in den Schulgesetzen festgelegt.« Aber das brauchte man ja nicht in den Vordergrund zu rücken.

e) Die Entscheidungen aus Karlsruhe brachten – vorläufig – eine dreifache Beruhigung:

– Die Glaubensfreiheit hatte sich gegen anhaltenden Widerstand der Literatur durchgesetzt. Ein umfangreiches Schrifttum²⁴ war zu Makulatur geworden. Daß die Zeit hierzu reif gewesen war, zeigt der Umstand, daß die zahlreichen Befürworter einer möglichst christlichen Schule sämtlich stillhielten.

– Die Kirchen konnten mit der »christlichen Gemeinschaftsschule« leben.

– Auch die Anhänger der weltanschaulich neutralen Schule konnten sich mit diesem Schönheitsfehler abfinden.

III. Mißachtung der Verfassung

1. Christlich-religiöse Erziehung als normierte Staatsaufgabe

Treffend hat jüngst Renck bemerkt²⁵, in Bayern trage man den positiven Teil des Tenors der genannten Entscheidung des BVerfG »... mit dem Grundgesetz vereinbar« wie eine Standarte vor sich her, während man von der entscheidenden Einschränkung »... in der sich aus den Gründen ergebenden Auslegung...« nichts wissen wolle. Das Ganze hat System, wie anhand von Beispielen demonstriert werden soll.

Besonders auffällig ist § 13 Abs. 1 der Volksschulordnung vom 21. 6. 1983²⁶, der da lautet:

»Die Schule unterstützt die Erziehungsberechtigten bei der religiösen Erziehung der Kinder. Schulgebete, Schulgottesdienst und Schulanacht sind Möglichkeiten dieser Unterstützung. In jedem Klassenzimmer ist ein Kreuz anzubringen. Lehrer und Schüler sind verpflichtet, die religiösen Empfindungen aller zu achten«.

Wenn eine Absicht bestanden hätte, sich offen gegen eine dezidierte Grundsatzentscheidung des BVerfG zu einem ähnlich Art. 5 GG »schlechthin staatskonstituierenden Grundrecht« wie der Glaubensfreiheit zu stellen, so wäre es wohl schwierig gewesen, das noch deutlicher zu formulieren, als mit dieser Vorschrift geschehen. In diese Richtung fügt sich auch der Umstand, daß das bayerische Kultusministerium immer ein katholisches Haus war und ist. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung stand an der Spitze des Hauses ein sehr gelehrter Mann, der auch in Rechtsfragen nicht ganz unbewandert und außerdem Präsident des Zentralkomitees

²⁴ Vgl. die Literaturübersicht zur Vorgeschichte im zusammenfassenden Bericht von H. Weber in JuS 1976, 462; ergänzend die Literaturangaben und Zusammenstellung der Meinungsgruppen und Einzelargumente bei G. Czermak, Schule und Weltanschauungsfreiheit, Diss. Würzburg 1972.

²⁵ L. Renck NVwZ 1991, 116/116.

²⁶ KMBL I 497/503 = GVBl 597.

der Katholiken war. Wie auch immer: Die Unterstützung der (welcher?) elterlichen religiösen Erziehung kann sicher nicht in der Kompetenz der staatlichen Schule für Alle liegen, wenn der Staat den anerkannten Grundsatz der Nichtidentifikation²⁷ beachtet und das Christentum nur als wichtigen Kultur- und Bildungsfaktor der abendländischen Geschichte behandelt. Religiöse Erziehung ist Glaubenserziehung, wirkt missionierend und steht daher in direktem Widerspruch zum Grundgesetz und der tragenden Begründung der einschlägigen Entscheidung(en) des BVerfG, an die auch die Exekutive in Bayern strikt gebunden ist.

Derart unverhüllt verfassungswidrig handelt ausgerechnet ein Ministerium, das bekanntlich an die Verfassungsmäßigkeit der politischen Gesinnung insbesondere von Lehrern ganz besonders strenge Anforderungen zu stellen pflegte und sich dabei von nicht wenigen ihm nachteiligen Entscheidungen der Verwaltungsgerichte aller Instanzen keineswegs beeindrucken ließ.

2. Religiöse Indoktrinierung der Lehrerschaft

Die Versuche, die bayerische Lehrerschaft in christlichem Sinn zu beeinflussen, sind ebenso massiv wie zahlreich.

a) Heft 2/1986 der für Lehrer bestimmten *Zeitschrift »schulreport«* des Bayerischen Kultusministeriums ist schwerpunktmäßig der religiösen Erziehung gewidmet. Diese Bemühungen leitet Kultusminister Maier persönlich ein mit »Gedanken zur religiösen Erziehung in Schule und Familie«. Vorangestellt sind Art. 131 BayVerf. (u. a.: Ehrfurcht vor Gott) und Art. 135 BayVerf.: letzterer ohne jeden Hinweis auf das BVerfG und seine »verfassungskonforme Auslegung«. Einleitend stellt der Minister fest, oftmals wollten »70% der Schüler und mehr von einem positiven Verhältnis zum christlichen Glauben und vor allem zur Kirche nichts wissen«. Angesichts dieser Situation gelte: »Die Aufgabe der christlichen Familie und der christlichen Schule ist es deshalb, um mit dem Gleichnis der Heiligen Schrift zu sprechen, zu säen.« Ein weiterer Beitrag behandelt die »Erziehung nach dem christlichen Menschenbild«. Er zitiert als Motto aus der Präambel des neuen Lehrplans für die Grundschule die Sätze: »Sinn- und Wertorientierung sind Grundlage und Ziel von Erziehung und Unterricht. Diese richten sich im Sinne der Bayerischen Verfassung am christlichen Menschenbild aus.« Dies sei ein Gebot der Bayerischen Verfassung und müsse ernst genommen werden. Es heißt dann: »Das christliche Menschenbild ist in der Bibel grundgelegt. Seine Ausformung hat es erhalten in der den Christen gemeinsamen Tradition, in christlicher Theologie und Philosophie«. Das wird dann im Detail ausgeführt. Stichworte: Erschaffung des Menschen durch Gott in Ähnlichkeit mit dem Schöpfer, Erlösung, Berufung »zu einem ewigen Leben in Seligkeit und Freude bei Gott«, christliche Anthropologie usw. Ein weiterer Beitrag ist der religiösen Kindererziehung im Kindergarten gewidmet und läßt so das staatliche Ziel einer möglichst weitgehenden Durchformung der Staatsbürger von Kind an im christlichen Geist erkennen: Staatsinteressen gleich Kircheninteressen. Verwiesen wird auf eine Veröffentlichung u. a. des Staatsinstituts für Frühpädagogik in München zum Thema: Vermittlung des christlichen Auferstehungsglaubens. Ein weiterer Beitrag ist den »Leitsätze(n) für den Unterricht und die Erziehung nach den gemeinsamen Grundsätzen der christlichen Bekenntnisse« gewidmet, die vom Vorsitzenden der Bayerischen Bischofskonferenz und vom evangelisch-lutherischen Landesbischof herausgegeben wurden. Diese Leitsätze waren aber nicht nur eine »unterstützende Handreichung und Hilfe der Kirchen« für christliche Lehrer, die das BVerfG

27 S. o. Fn. 3; als plakativer Grundsatz allgemein anerkannt, in der Praxis vielfach mißachtet.

als solche nicht beanstanden konnte (s. o.). Vielmehr hieß es im neuen staatlichen Hauptschullehrplan: »Die Leitsätze . . . werden beachtet«. Das war eine innerdienstliche Vorschrift, zu deren Einhaltung zumindest christliche Lehrer verpflichtet sein sollten.

b) *Kultusminister Zehetmair* ist es offenbar gelungen, seinen Vorgänger an Christlichkeit noch zu übertreffen. Er förderte nicht nur – einem Landtagsbeschluss folgend – nachhaltig das Schulgebet.²⁸ Vor Dekanats- und Pfarrgemeinderäten erklärte er im November 1987, er wolle die christliche Grundorientierung im Schulwesen voranbringen und »immer wieder« die christlichen Grundwerte anmahnen und jenen Lehrern und Schülern den Rücken stärken, die bereit seien, »auch in der schulischen Öffentlichkeit ihren christlichen Glauben zu bekennen.«²⁹ Vor Landesvertretern der Katholischen Erziehungsgemeinschaft forderte der Minister im April 1988 mit Bezug auf den allgemeinen Unterricht, das von der Verfassung geforderte christliche Menschenbild müsse »offensiv« »in das staatliche und gesellschaftliche Leben hineingetragen und dort beherzt vertreten werden.«³⁰ Entsprechend äußerte er sich auf der Landesvertreterversammlung der KEG im März 1991³¹. Wiederholt warf der Minister nichtchristlichen Lehrern verfassungswidriges Verhalten vor und vertrat die Meinung, eigentlich dürfe es nichtchristliche Lehrer gar nicht geben.³² Vor dem Hintergrund der Tatsache, daß laut Umfrageergebnissen nur mehr 17% der westdeutschen Bevölkerung Religiosität für eines der wichtigsten Ziele bei der Kindererziehung halten, legte der Minister vor Referenten der EKD im Juni 1989 sein Grundmotiv dar:

»Wenn die Weiterbildung von Grundwerten im Zusammenhang mit der Weitergabe des Glaubens in der familiären Erziehung an Gewicht verliert und wenn die Kirchen als die großen Werte- und Sinnvermittlungsagenturen einen kleiner werdenden Teil der Heranwachsenden erreichen, dann wächst die Verantwortung der öffentlichen Schulen.«³³

c) Angesichts dieser Tatbestände erscheint es nahezu natürlich, daß das Kultusministerium genau das verfügte, was das BVerfG 1975 speziell in seiner Bayern-Entscheidung (s. o.) gerade als problematisch charakterisierte: Es scheute sich nicht, die neugefaßten, von Kardinal Wetter und Landesbischof Hanselmann am 29. 11. 1988

28 Z. B. Bulletin d. Bay. Staatsreg. Nr. 18/1987 v. 8. 9. 1987. Die rechtliche Problematik des Schulgebets (s. BVerfGE 52, 223 = NJW 1980, 575) kann hier nicht näher abgehandelt werden. Die Entscheidung des BVerfG kann trotz der weit überwiegenden Zustimmung in der Lit. dogmatisch nicht befriedigen, wohl auch im Ergebnis nicht (zur Kritik siehe Bockenforde DÖV 1980, 323 mit Erwiderung Scheuner S. 513 und Schlußwort Böckenforde 515; Rensck BayVBl 1980, 338 f. trifft – wie so oft – den Kern der Sache und wird vielleicht gerade deswegen nicht öfter zitiert). Problematisch ist vor allem die Frage der Kompetenz des weltanschaulich neutralen Staats, in einer Schule für alle durch seine Lehrer Glaubensübungen zu fördern. Es ist nicht Sache der sich im Sonderstatusverhältnis befindlichen Lehrer, ihre Glaubensüberzeugung anlässlich ihrer Arbeit auszuleben und dabei für weisungsunterworfenen Minderjährige Initialzündungen für spezifisch christliche Glaubensübungen zu geben oder sie gar – was aber der Regelfall sein dürfte – dazu anzuleiten. Das steht auch in einem merkwürdigen Gegensatz zum Verbot des Tragens der roten Bhagwan (Sannyasin)-Tracht wegen unzulässiger religiöser Beeinflussung der Schuler (s. BVerwG NVwZ 1988, 937 zu BayVGH NVwZ 1986, 405; im Erg. a. A., aber vor allem für konsequent gleiche Bewertung der christlichen Ordenstracht Alberts NVwZ 1985, 92).

29 Bulletin der Bayer. Staatsregierung 25 v. 26/1987 v. 15. 12. 1987.

30 Bulletin 8/88 vom 19. 4. 1988.

31 Mittelbayerische Zeitung v. 28. 3. 1991.

32 So ging er in Obernburg am 16. 11. 1990 kurz vor der Bundestagswahl in einer CSU-Wahlversammlung u. a. auf den »Verfassungsbruch« mancher Lehrer ein, s. Main-Echo vom 19. 11. 1990. – Vor der Landesvertreterversammlung der Katholischen Erziehergemeinschaft (KEG) (die allein in Bayern ca. 10000 Mitglieder hat und im Volksschulbereich nicht nur mitgliederstärker als die GfW, sondern im Gegensatz zu dieser auch in Führungspositionen stark vertreten ist) erklärte Zehetmair, Lehrer, die nicht christlich erziehen wollten, dürften eigentlich in Bayern nicht Lehrer sein, s. DIE WOCHE (Regensburg) v. 18. 4. 1991.

33 Bulletin 12/89 v. 13. 6. 1989.

herausgegebenen »Leitsätze für den Unterricht und die Erziehung nach gemeinsamen Grundsätzen der christlichen Bekenntnisse an Grund-, Haupt- und Sonder Volksschulen« bereits mit Bekanntmachung vom 6. 12. 1988³⁴ allen Lehrern zur Pflicht zu machen.

Einleitend stellen die bischöflich-staatlichen Leitsätze als Ziel heraus, auch angesichts der »erheblichen Wandlungen« im religiösen Bewußtsein der Menschen nach der gemeinchristlichen Botschaft zu erziehen, was bei Ergänzung durch den Religionsunterricht möglich sei. Es geht den Bischöfen um die Bibel, die Zuwendung Gottes, Jesus Christus, die Taufe, den Dreieinigen Gott, Gebete und Lieder, Auferstehung und Erlösung. Kirche solle als »Zeichen geschwisterlicher Verbundenheit und Liebe in der Welt« erfahren werden. Soziale Haltungen sollen in der Schule gefördert werden, »deren Wurzeln im Christentum liegen«.³⁵ So ergibt sich ein »wichtiges Korrektiv gegen die Gefahr einer egozentrischen Verkümmern des Menschen«.

Die Leitsätze stellen folgenden Grundsatz auf: Das Schulleben »soll den Schülern Anregungen geben, sich in Lebens- und Ausdrucksformen christlichen Glaubens einzuüben. Dazu gehören Ruhe und Sammlung, Gebet und Besinnung, Schulgottesdienste und Schulandachten sowie Einkehrtage bzw. Rüstzeiten. Das Kirchenjahr gibt Anlässe zu Fest und Feier in der Schule. Veranstaltungen und Projekte im Zusammenhang mit kirchlichen oder gesellschaftlichen Anliegen fördern das Verantwortungsbewußtsein der Schüler und die Schulgemeinschaft.«³⁶ In der genannten Bekanntmachung des BayStMUK vom 6. 12. 1988 heißt es: »Die vom Vorsitzenden der Freisinger Bischofskonferenz und vom Landesbischof der Evang.-Luth. Kirche in Bayern herausgegebenen Leitsätze« zur christlichen Erziehung gemäß Art. 135 BayVerf. »sind als Konkretisierung der genannten Verfassungsbestimmung der pädagogischen Umsetzung des Verfassungsauftrags zugrunde zu legen.«

Ergänzend ist noch auf den wichtigen Abschnitt »Anforderungen an den Lehrer« hinzuweisen. Der eigentlich geforderte Lehrer wird dort so charakterisiert: »Ein Beheimatetsein in seiner Kirche und das Bemühen um eine persönliche Glaubenspraxis gehören dazu.« Autoritäre Forderungen seien aber im Glaubensbereich fehl am Platz. Es folgt, immerhin, die Feststellung, »daß sich manche Lehrer bewußt nicht als Christen verstehen«. Sie stünden vor einem »Dilemma«.

Ihre Aufgabe sei es, unter Berücksichtigung ihrer eigenen Glaubens- und Gewissensfreiheit so zu unterrichten und zu erziehen, daß das mit der erforderlichen christlichen Erziehung vereinbar ist: Was von ihnen »erwartet werden darf, ist die Bereitschaft, die Erziehungsziele einer Schule, die sich christlichen Grundsätzen verpflichtet weiß, zu respektieren und im Rahmen des Möglichen zu ihrer Verwirklichung beizutragen«.

Soweit die bischöfliche Unterweisung, durch Anordnung der obersten Dienstbehörde auch zu einer staatlichen Amtspflicht erhoben: uneingeschränkt für christliche Lehrer, modifiziert für Nichtchristen.

Ein Dilemma besteht aber auch für den bayerischen Staat: Seine Verpflichtung zur eigenverantwortlichen Gestaltung und Beaufsichtigung des Schulwesens (Art. 7 Abs. 1 GG) würde ihn – konsequent – auch dazu verpflichten, das »richtige« Verständnis des Begriffs »christlicher Erziehung« für die Praxis auszuformulieren und zu überwachen. Dazu ist er aber weder zuständig (Grundsatz der Nichtidentifika-

³⁴ KMBI 1989, 15.

³⁵ Diese weitverbreitete und ebenso naive wie geschichtsblinde und hochmütige Auffassung soll hier nicht weiter kritisch kommentiert werden, um keine »Nebenfront« aufzubauen.

³⁶ Leitsätze III 3; s. Anm. 34.

tion), noch wäre der Begriff des christlichen Bekenntnisses rechtlich ohne weiteres bestimmbar³⁷. Tut er es, so

- identifiziert er sich mit allgemeinen Grundsätzen einer bestimmten Religionsgruppe und verstößt damit gegen die verfassungsrechtlich zwingend vorgeschriebene Neutralität, auch in Form der Parität der verschiedenen Religionsgesellschaften;
- verstößt zumindest in einer Pflichtschule gegen die Glaubensfreiheit von Schülern und das Elternrecht;
- verstößt gegen die Glaubensfreiheit der Lehrer, auf die ein unzulässiger Druck ausgeübt wird, sich möglichst christlich zu geben (Art. 4 GG; arg. Art. 7 Abs. 3 S. 3 GG; Art. 136 Abs. 4 WRV i.V.m. Art. 140 GG).³⁸

Darüberhinaus sind die engagierten³⁹ »Leitsätze« als Verwaltungsvorschriften auch reichlich unbestimmt. Denn wer stellt konkret fest, ob der Unterricht christlich genug ist und was die gemeinsamen Grundsätze der christlichen Bekenntnisse – so es sie jeweils gibt – konkret besagen? Der Lehrer? Der Schulleiter? Das Ministerium? Oder soll die Ansicht des jeweiligen Orts Pfarrers oder Ortsbischofs erfragt werden? Eine Art geistlicher Schulaufsicht neueren Typus? Was ist im Fall der – nicht seltenen – Divergenzen verschiedener kirchlicher Amtsträger auch in wichtigen Fragen?⁴⁰ Das müßte aber geklärt sein, um Gemeinsamkeiten mit der anderen Konfession korrekt feststellen zu können. Mit welcher Berechtigung übrigens sollen christliche Minderheiten außerhalb der Großkirchen unberücksichtigt bleiben? Der Begriff »Kirche« ist dem Grundgesetz aus gutem Grund nicht bekannt.

Vielleicht findet sich einmal ein Lehrer, der die Frage der Rechtmäßigkeit der o. g. »Leitsätze« einer gerichtlichen Prüfung im Rahmen einer Feststellungsklage gemäß § 43 VwGO unterzieht.

3. Nichtchristliche Volksschullehrer

Lassen die bischöflich-staatlichen »Leitsätze« die nicht-christlichen Lehrer in Bayern zumindest im Zwielficht des Eigentlich-Nicht-Sein-Sollenden existieren, so wird Minister Zehetmair öffentlich noch deutlicher. Schon bei der öffentlichen Vorstellung der »Leitsätze« in den Räumen der Katholischen Akademie in München erklärte er am 19. 1. 1989, die christliche Erziehung sei für jeden Lehrer verbindliches Recht, auch dann, wenn er keiner Konfession angehört⁴¹. Mehrfach gar rückte der Minister konfessionslose Lehrer in die Nähe von Verfassungsfeinden und warf ihnen »Verfassungsbruch« vor⁴². Einzig innerhalb der GEW Bayern, einer hierzulande nicht gut gelittenen und im Vergleich zum einflußreichen Bayerischen Lehrer- und Lehrerinnen-Verein (BLLV) hinsichtlich des Volksschulbereichs kleineren Organisation, regt sich nun Widerstand⁴³.

37 Krit. zum Problem einer staatlich verordneten Ökumene Rupp, »Anstoße« – Berichte aus der Arbeit der Ev. Akad. Hofgeismar, H. 1–2/1969, 9 ff.

38 Die Verfassung garantiert dem Lehrer, unter keinen Umständen Religionsunterricht erteilen zu müssen oder sonst zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit oder sonstigen religiösen Übung gezwungen zu werden. Um so weniger kann von ihm verlangt werden, seine gesamte berufliche Arbeit an einer ihm fremden weltanschaulichen Überzeugung orientieren zu müssen. Schon jeder Versuch, ihn in diese Richtung zu drängen, ist eigentlich ein Angriff auf seine Menschenwürde.

39 Renck NVwZ 1991, 116/118 sieht in ihnen die Verordnung einer »militante(n) Christlichkeit«.

40 Etwa zum Gewissen des »treuen« Katholiken, das ja neuerdings wieder zunehmend auf Gehorsam reduziert wird, vgl. die »Instruktion über die kirchliche Berufung des Theologen« der Kongregation für die Glaubenslehre vom 24. 5. 1990; zum vorkonziliären Gehorsamsbegriff vgl. die erschreckende Definition im »Lex. f. Theol. u. Kirche«, Bd. 4 Sp. 603, 1960 (Studienausg. 1986).

41 Bulletin (s. Fn. 29) 3/1989 v. 8. 2.

42 S. Fn. 32, 3/1989.

43 Der Bezirksverband Oberpfalz der GEW griff in einem an allen Schulen verteilten, an Lehrerkollegen gerichteten Flugblatt Minister Zehetmair an. Mit Behauptungen wie der, Lehrer, die nicht christlich

a) In rechtlicher Hinsicht sei zunächst darauf hingewiesen, daß es in Deutschland schon im 19. Jahrhundert konfessionslose Lehrer gab, deren Existenz hingenommen wurde. Aber noch 1985 hat Meder in seinem Kommentar zur Bayer. Verfassung die Auffassung vertreten, Art. 131 Abs. 2 BayVerf., wonach die Schüler »zur Ehrfurcht vor Gott zu erziehen« seien, stelle die Eignung und Anstellungsfähigkeit von atheistischen Lehrern in Frage⁴⁴. Auch ein christlicher Jurist wie Pawlowski vertritt hierzu aber die – rechtstheoretisch fundierte –⁴⁵ Auffassung, es entspreche heutigem Verfassungsrecht, »daß atheistische Lehrer ebenso wie christliche Lehrer geeignet sind, in der Schule zu unterrichten, und daß sie dort ihren Atheismus auch nicht zu verschweigen brauchen«⁴⁶. Der *Staat der Glaubensfreiheit* sei kein christlicher Staat mehr. Dieser Verzicht auf die explizite Christlichkeit verdanke sich dem Wandel der religiösen Auffassungen und vor allem Art. 4 GG. »Wenn . . . in unserem Staat nicht nur Christen und Atheisten gleichberechtigt mit- und nebeneinander leben können, sondern auch europäische Christen und Atheisten sowie orientalische Mohammedaner, Buddhisten und Hindus, weil unser Staat religiös und weltanschaulich »neutral« ist, . . ., so ist das vor allem eine Konsequenz vertiefter rechtswissenschaftlicher Erkenntnis und nicht etwa eines Verlustes von Religiosität.«⁴⁷

b) *In Bayern gelten noch andere Maßstäbe.* Seit Jahren wendet sich das Bayerische Kultusministerium an die Schulabteilungen der Bezirksregierungen u. a. mit dem Anliegen, bei der Einstellung von konfessionslosen Lehramtsbewerbern für Volks- und Sonderschulen sowie pädagogischen Assistenten diese zu einer Erklärung wie folgt aufzufordern: »Ich erkläre hiermit, daß ich bereit und in der Lage bin, nach den Grundsätzen der christlichen Bekenntnisse zu unterrichten und zu erziehen.« Als ein Lehrer, der kurz zuvor aus der Kirche ausgetreten war, ein Schreiben seiner Bezirksregierung mit einem solchen Erklärungstext unter Hinweis auf Art. 135 BayVerf. zur Unterschrift erhielt und sich dagegen wehrte, machte die Behörde einen Rückzieher. Es handele sich um ein Versehen. Das Formular sei nicht für Lebenszeitbeamte, sondern nur für Lehramtsbewerber gedacht und sei kein Einschüchterungsversuch, sondern eine »fürsorgliche Maßnahme«, wie ein Sprecher des Kultusministeriums erklärte. Bei Weigerung entstünden keine Nachteile.⁴⁸

c) Nun, daß in Bayern auch nur ein Lehrer für bloßes nichtwerbendes Dissidententum ernsthaft disziplinarisch belangt worden wäre, ist zumindest nicht bekannt geworden. Das wäre jetzt auch rechtlich noch schwieriger als seit 1975 ohnehin: Mit Urteil vom 24. 11. 1988 hat das Bundesverwaltungsgericht im Gegensatz zu den Vorinstanzen judiziert, bei der Entscheidung über die *Einstellung eines Lehrers* an einer öffentlichen »christlichen« Gemeinschaftsschule in Niedersachsen dürfe die *Auswahl* auch unter gleich geeigneten Bewerbern *nicht nach der Religionszugehörigkeit* getroffen werden, da das einen Verstoß gegen Art. 33 Abs. 2 und 3 GG darstelle, was

erziehen wollten, dürften eigentlich in Bayern nicht Lehrer sein, rücke er – im Widerspruch zu höchstrichterlichen Entscheidungen – nichtchristliche Lehrer in die Nähe von Verfassungsfeinden (siehe die Berichte in DIE WOCHE vom 18. 4. 1991: »Müssen Lehrer Christen sein? Oberpfälzer GEW legt sich mit dem Kultusminister an« und in Mittelbayerische Zeitung vom 23. 4. 1991: »GEW mahnt Glaubensfreiheit für Lehrer an«). – In H. 5/1991 des GEW-Organs DIE DEMOKRATISCHE SCHULE (München) erschien ein Artikel gegen die christliche Mission der bayerischen Schulen. – Auf Landesebene der GEW Bayern konstituiert sich jetzt eine Ad-hoc-Arbeitsgemeinschaft »GEW und schulische Weltanschauung«, die einen umfangreichen Leitfaden für konfessionslose Lehrer, Eltern und Schuler in Bayern herausbringen will.

44 T. Meder, Die Verfassung des Freistaates Bayern, 3. A. 1985, Anm. zu Art. 131 Abs. 2.

45 H.-M. Pawlowski, Zur Aufgabe der Rechtsdogmatik im Staat der Glaubensfreiheit, in: Rechtstheorie 19 (1988), 409–441.

46 Pawlowski NJW 1989, 2240/2241.

47 Ebenda, 2241, Anm. 14.

48 S. den ausführlichen Bericht in SZ v. 13. 1. 1990.

noch durch Art. 3 Abs. 3 GG und 136 Abs. 2 WRV i.V.m. Art. 140 GG unterstrichen wird. In einer Regelschule für alle Schüler dürfen – so das Bundesverwaltungsgericht – die Besonderheiten der Konfession einschließlich der Konfessionslosigkeit keine Rolle spielen. Konfession sei ein »unsachliches Auswahlkriterium«⁴⁹.

4. Das Kreuz im Klassenzimmer und der Fall Seler

a) In naher Zukunft wird das BVerfG⁵⁰ den »Fall Seler« entscheiden. Hierbei sind grundsätzliche Aussagen zur grundrechtlichen Stellung »dissidentischer« Schüler und Eltern sowie (hoffentlich) zur weltanschaulichen Neutralität des Staates in öffentlichen Einrichtungen zu erwarten.

Vorangegangen war ein jahrelanger Kampf zwischen anthroposophisch eingestellten Eltern und Schulbehörden; er wurde beiderseits erbittert geführt. Organe des Freistaats Bayern entwickelten eine *ungewöhnliche Unterdrückungsenergie*. Es kam zu wiederholten Polizeibesuchen. Mehrfach hielt sich die Schulleitung nicht an die Abrede, das ca. 80 cm große Kreuz mit Korpus an der Vorderseite des Klassenzimmers durch ein kleineres ohne Korpus an der Seitenwand zu ersetzen. Als es deswegen zu gelegentlichen Schulstreiks der drei Kinder kam, wurde den Eltern schließlich sogar mehrfach der Entzug des Sorgerechts für die Kinder angedroht. Der Vater wurde einer psychiatrischen Zwangsuntersuchung zugeführt, die allerdings aufgrund einer Entscheidung des LG Regensburg nach 12 Tagen eingestellt werden mußte. Schule, Landrat, Regierungspräsident und der Ministerialdirigent des Kultusministeriums kämpften gegen die das schulische Ordnungsgefüge so hartnäckig störende Dissidentenfamilie.

Der Fall erfuhr lediglich bei einem Teil der lokalen Presse Beachtung. Dabei lassen die äußeren Fakten und die schriftlichen Äußerungen der Behörden ein erschreckendes Staats- und Grundrechtsverständnis erkennen, das selbst vor (vielleicht unerkannten) Zynismen nicht zurückschreckt. Hierzu muß auf die vorliegende ausführliche Falldokumentation⁵¹ mit faksimilierter Wiedergabe behördlicher Schreiben verwiesen werden.

b) Lediglich hingewiesen sei auf den hierzu ergangenen Beschluß des VG Regensburg vom 1. 3. 1991 gemäß § 123 VwGO, wonach eindeutig keine Grundrechte verletzt seien. Die Entscheidungsgründe sind auf ihre Art bemerkenswert, und Renck hat sie – kollegial vornehm – kritisch kommentiert⁵². Der 7. Senat des BayVGH hat über die Beschwerde angesichts der Bedeutung des Falls erstaunlich schnell entschieden und mit Beschluß vom 3. 6. 1991 die Beschwerde zurückgewiesen⁵³. Obwohl der Senat bereits den Anordnungsgrund zur Entfernung der Kreuze verneinte, war es ihm offenbar ein Anliegen, den Antragstellern die verfassungsrechtliche Aussichtslosigkeit ihrer bereits erhobenen Klage vor Augen zu führen. Es kann hier nicht im einzelnen dargestellt und analysiert werden, daß und wie sich die Entscheidungsgründe im Rahmen der aus der christlich-juristischen Apologetik bekannten Begriffe (Toleranzgebot; keine Benachteiligung der Mehrheit, die eine religiöse Erziehung wünscht, Spielraum des Landesgesetzgebers, Bildungsziel der Ehrfurcht vor Gott, Zumutbarkeit der Einschränkung der negativen zugunsten der positiven Religionsfreiheit, Einschränkung der Glaubensfreiheit in öffentlichen Anstalten) bewegen.

49 BVerwG NJW 1989, 921.

50 BVerfG 1 BvR 1087/91.

51 Ketzerbriefe 15/16 (1989), 54–65; 21 (1990), 53–58, jeweils Freiburg: Ahriman.

52 VG Regensburg BayVBl 1991, 345 mit Anm. Renck ebenda S. 346 f.

53 BayVGH NVwZ 1991, 1099 – 7 CE 91.1014.

Der Entscheidung liegt etwa folgendes *Argumentationsmuster* zugrunde:

- A Religionsfreiheit – weltanschauliche Neutralität – Missionsverbot
- B Die Schule als Ort der Glaubensausübung und Unterstützung religiöser Erziehung der Eltern
 - a) Kollision unterschiedlicher Wertvorstellungen im grundrechtlich geschützten Bereich
 - b) Wille der Mehrheit, Geschichte und Herkommen, Ehrfurcht vor Gott, Toleranz, Zumutbarkeit, Geringfügigkeit der Grundrechtsbeeinträchtigung
- C Auseinandersetzung mit kritischer Literatur, Problematisierung vorhandener Rechtsprechung, Feststellung des Mehrheitswillens, gesellschaftliche Veränderungen, Verallgemeinerungsfähigkeit des Ergebnisses: Fehlanzeige
- D Die Minderheit unterliegt, ihr Grundrecht ist aber nicht verletzt. Die christliche Tradition siegt, aber der Grundsatz der weltanschaulichen Neutralität des Staates ist nicht angetastet.

Immerhin räumt der BayVGh in einem weiteren Beschluß vom gleichen Tag⁵⁴ ein, ein Erfolg in der Hauptsache erscheine nicht als »schlechthin ausgeschlossen«; allerdings sei die Erfolgchance »so weit entfernt, daß die Versagung von Prozeßkostenhilfe auch verfassungsrechtlich gerechtfertigt« sei. Der Erste Senat des BVerfG beurteilte den Fall vorläufig etwas vorsichtiger⁵⁵.

c) Demgegenüber drängt sich dem bei der Rechtsanwendung nicht traditionell-christlich Fixierten folgende Überlegung auf: Wenn das Kreuz im Klassenzimmer einer allgemeinen Schule eine Beeinflussung im Sinn allgemeiner Christlichkeit darstellt, so fordert die Frage nach seiner Verfassungsmäßigkeit angesichts der oben ausführlich vorgestellten Entscheidungen des BVerfG von 1975 die Antwort heraus: Selbstverständlich ist das verfassungswidrig! Da aber diese Antwort bei einer politisch einflußreichen Minderheit Empörung hervorruft und bei Fragen von ideologischer Bedeutung immer Vorsicht am Platze ist, kann auf eine Begründung nicht verzichtet werden. Dies gilt umso mehr, als § 13 der BayVSchO von 1983 den Satz enthält: »In jedem Klassenzimmer ist ein Kreuz anzubringen.«

d) In der allgemeinen öffentlichen Schule stellen sich rein formal dieselben Fragen wie beim *Kreuz im Gerichtssaal*:

- Hat der weltanschaulich neutrale Staat überhaupt die Kompetenz, Glaubenssymbole zu etablieren bzw. gegenüber dem Sachaufwandsträger zu dulden?
- Werden dadurch Grundrechte, nämlich die Glaubensfreiheit bzw. das Elternrecht von Nichtchristen verletzt?

Vor diese Fragen sah sich auch das BVerfG schon gestellt. In seinem Beschluß vom 17. 7. 1973⁵⁶ vertrat es folgende Auffassung: »Der Zwang, entgegen der eigenen religiösen oder weltanschaulichen Überzeugung in einem mit einem Kreuz ausgestatteten Gerichtssaal verhandeln zu müssen, kann das Grundrecht eines Prozeßbeteiligten aus Art. 4 Abs. 1 GG verletzen.« Für den Streitfall (75 cm hohes Standkreuz auf dem Tisch eines Verwaltungsgericht; ehemals deutscher, jetzt israelischer Prozeßbeteiligter) hat es die Grundrechtsverletzung bejaht und die – gedanklich vorgelegte – Frage des objektivrechtlichen Verstoßes gegen den verfassungsrechtlichen Grundsatz der Nichtidentifikation dahingestellt gelassen, bedauerlicherweise. Mit letzterer Frage hat sich bisher anscheinend nur Böckenförde eingehend auseinandergesetzt⁵⁷, freilich ohne damit bei den entscheidenden Stellen viel Anklang zu finden.

⁵⁴ BayVGh B. v. 3. 6. 1991 – 7 C 91.1015 (unveröff.).

⁵⁵ BVerfG v. 5. 11. 1991 – 1 BvR 1087/91, jetzt in: NVwZ 1992, 52.

⁵⁶ BVerfGE 35, 366 = NJW 1973, 2196; s. hierzu die wegen ihrer unverhüllten Ideologie bemerkenswerte abl. Anm. von Rufner NJW 1974, 491 f. mit Erwiderung E. Fischer NJW 1974, 1185 f.

⁵⁷ Böckenförde ZevKR 20 (1975), 119–147. Diese Abhandlung basiert auf einem für die kath. Bischöfe

Er unterscheidet zu Recht zwischen dem Bereich des Staats als Träger ursprünglicher Hoheitsfunktionen und den Bereichen, in denen der Staat Teile des »gesellschaftlichen Lebens in seine Obhut nimmt«. In ersteren Bereichen – dazu gehört die Rechtsprechung – gelte eine distanzierende Neutralität i. S. der Nichtidentifikation. Hier gilt: Der Staat »schützt vor Übergriffen der Kirchen oder Weltanschauungsgemeinschaften und gestaltet seine eigene Ordnung als weltliche Ordnung«; der Staat ist nicht nur bekenntnisneutral, wie im 19. Jahrhundert, sondern seit Weimar auch »religionsneutral«. Das bedeutet, daß Kreuze in Gerichtssälen, Orten repräsentativer Öffentlichkeit, eine prinzipienwidrige Selbstdarstellung des Staats bedeuten und geeignet sind, das öffentliche Vertrauen in die staatliche Rechtsprechung als eine religiös-weltanschaulich neutrale zu beeinträchtigen. Unter keinem denkbaren Gesichtspunkt – wie Böckenförde detailliert ausführt – sind Kreuze in Gerichtssälen mit dem Verfassungsgebot der weltanschaulichen Neutralität zu vereinbaren.

Anders als Gerichtssäle gehören *Schulen* nach Böckenförde auch zum *Bereich des gesellschaftlichen Lebens*. Dort gelten zwar andere Grundsätze, aber das bedeutet nicht ohne weiteres die Zulässigkeit von Schulkreuzen in der »Schule für Alle«, wozu sich Böckenförde nicht näher äußert. Auch wenn man mit der h. M. sagt, hier gelte »offene« oder »positive« Neutralität, bei der Weltanschauungen als tragende Lebensmächte anerkannt sind, so daß sich die Bürger (Schüler) insoweit bis zu einem gewissen Grad entfalten können, so bedeutet das wegen des Gleichbehandlungsgrundsatzes nicht die (alleinige) Zulässigkeit von Schulkreuzen als Angebot für christliche Schüler. Denn Schule ist ein Ort des Lernens als öffentliche Einrichtung, ausgestaltet von Amtspersonen nach staatlichen Lehrplänen unter staatlicher Aufsicht. Schule ist daher kein Ort beliebiger Ausübung eines persönlichen Bekenntnisses, wie andere Stätten der Arbeit auch. Weltanschauliche Äußerungen mögen – je nach Zusammenhang mit einem weltanschaulich neutralen Lehrziel, dieses ggf. mit christlich-kulturellem Bezug – als subjektive Meinungen von Schülern unbeschränkt zulässig sein; für Lehrer als Amtspersonen gilt das mit der gebotenen Mäßigung. Einen Rechtsanspruch auf eine spezielle Glaubensäußerung unabhängig von einem neutralen Unterrichtsthema kann es wegen Art. 7 Abs. 1 GG (staatliche Schulaufsicht) in einem auf täglich wenige Stunden beschränkten Unterricht nicht geben. Ungeachtet der Offenheit des Unterrichts für weltanschauliche Fragen bedarf aber jede Identifizierung mit einer bestimmten Weltanschauung staatlicherseits einer besonderen verfassungsrechtlichen Legitimation, die es in einer allgemeinen Schule aber nicht gibt.

Für *Kreuze in Klassenzimmern* gilt insbesondere: Sie vermitteln über ihre bloße Anwesenheit hinaus »den Eindruck einer weitergehenden Bedeutung. Denn das Kreuz als Sinnbild des Leidens und der Herrschaft Christi gilt von alters her als symbolischer Inbegriff des christlichen Glaubens.« »... jedenfalls liegt dann, wenn ein Gebäude oder ein Raum mit einem Kreuz versehen wird, auch heute der Eindruck nahe, dadurch solle eine enge Verbundenheit mit christlichen Vorstellungen bekundet werden.« Das Kreuz ist »das markante Symbol des christlichen Glaubens...« Soweit das BVerfG⁵⁸. Da aber, wie dargelegt, weder der Staat objektivrechtlich berechtigt ist, Kreuze in Klassenzimmern anzubringen oder zu dulden⁵⁹, noch Eltern oder Schüler einen Rechtsanspruch auf christliche Ausschmückung von

Nordrhein-Westfalens erstatteten Gutachten, das aber nicht in das Verfahren vor dem BVerfG eingebracht wurde. Überhaupt haben sich die Kirchen in der Frage der Kreuze in Gerichtssälen zurückgehalten.

⁵⁸ Zitate aus BVerfG NJW 1973, 2196/2197 f., s. Anm. 56.

⁵⁹ Was ebenso für Aulen, Treppenhäuser und Lehrerzimmer gilt; anderes mag für die private Ausstattung der Zimmer von Einzelpersonen gelten.

Unterrichtsräumen im Sinne der Gläubigkeit haben, übt somit der Staat durch die Kreuze gegenüber Dissidenten ungerechtfertigte Zwänge aus, »unter dem Kreuz« – zusätzlich zum verfassungsrechtlichen Kompetenzverstoß – unterrichtet zu werden: eine jahrelange ständige einseitige Beeinflussung, die dem Schüler unmittelbar vor Augen führt, was die »richtige« Weltanschauung ist. Daher rühren wohl auch die Probleme der Schule im Fall Seler, das massive Kruzifix an der Vorderwand gegen ein schlichtes kleines Kreuz an der Seite zu tauschen. Wenn das keine weltanschauliche Beeinflussung ist, was dann? Liegt aber eine unerwünschte religiöse Beeinflussung vor, so ist das ein krasser Verstoß gegen die Rechtsprechung des BVerfG und die Bindungswirkung der einschlägigen Entscheidung aus dem Jahr 1975.

Das VG Regensburg und der BayVGh hätten sich über § 13 VSchO – eine Rechtsverordnung – im Rahmen der inzidenten Prüfung der Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz hinwegsetzen und wegen offensichtlicher Verfassungswidrigkeit der Schulkreuze, zumindest wegen erheblicher Erfolgsaussichten die begehrte einstweilige Anordnung gem. § 123 VwGO erlassen sollen, statt sie nach logisch fragwürdigen Darlegungen zu verweigern. Eher hätte es zumindest nahegelegen, wie später das BVerfG von offenen Verfahrensaussichten auszugehen und unter dem Gesichtspunkt der Vorwegnahme der Hauptsache den vorläufigen Rechtsschutz zu versagen⁶⁰.

e) Für die Verfassungswidrigkeit des Kreuzes in der Schule sprechen noch *weitere Gründe*:

Bekanntlich haben ober- und höchstrichterliche Rechtsprechung das Tragen spezieller religiöser Kleidung von Lehrern im Schulgebäude untersagt (Bhagwan-Fälle) mit etwa folgender Begründung: »Der ASt. sieht es als einen Teil seiner Religionsausübung an, Kleidung nur in den von seiner Religionsgemeinschaft gewählten Farben... zu tragen, auch als Lehrer im Unterricht. Daraus kann sich eine religiöse Beeinflussung der Schüler ergeben... Daraus ergibt sich, daß das Auftreten eines Lehrers im Unterricht in bhagwan-typischer Kleidung eine religiöse Werbung bewirkt. Diese Gefahr steht im Gegensatz zum Neutralitätsgebot der Schule auf dem Gebiet der Religion und des Glaubens.«⁶¹ Es geht um die »Fernhaltung etwaiger mit dem Schulauftrag unvereinbarer Suggestionen- und Werbewirkungen«, die Vermeidung des »von der Verwendung der religiösen Symbole als solcher ausgehenden Risikos unterschwelliger, rational nicht beherrschbarer Einflußnahme«⁶².

Mit Urteil vom 3. 5. 1988 hat das Bundesverwaltungsgericht⁶³ seine Auffassung dargelegt, bei der Entscheidung über die Zulassung eines Schulbuchs habe die Schulverwaltung den Grundsatz staatlicher Neutralität und Toleranz in der Erziehung zu beachten, was die Verwendung indoktrinierender Schulbücher ausschließe. Die hiergegen erhobene Verfassungsbeschwerde wurde mangels Erfolgsaussicht nicht zur Entscheidung angenommen⁶⁴: Das Neutralitätsgebot werde erst verletzt, wenn eine gezielte Beeinflussung im Dienst einer bestimmten politischen, ideologischen oder weltanschaulichen Richtung stattfindet. Das ist aber beim Schulkreuz gerade eindeutig der Fall.

Dem VG Regensburg und dem BayVGh hätten im Fall Seler auch Literatur zum Aspekt des Rechts auf freie Selbstentfaltung (»Mündigkeitsziel«) zur Verfügung gestanden⁶⁵.

60 S. Anm. 52 und 53, 54.

61 BayVGh NVwZ 1986, 405/405.

62 M. Stock JuS 1989, 654/658: Bhagwan-Fall.

63 BVerwGE 79, 298 = NVwZ 1988, 928.

64 B. v. 9. 2. 1989, NVwZ 1990, 54.

65 Z. B. Stock JuS 1989, 654/657; Niehues, Schul- und Prüfungsrecht, 2. A. 1983, 210 ff.; Heymann-Stein AöR 97 (1972), 209 ff.

Auch rundfunkrechtliche Aspekte hätten hilfreich sein können: Bekanntlich ist es seit langem ständige Rechtsprechung des BVerfG, daß der öffentlich-rechtliche Rundfunk der Meinungsvielfalt zu dienen hat. Gerade eben hat das BVerfG mit seinem Urteil vom 5. 2. 1991⁶⁶ festgestellt: »Die Kontrollgremien des Rundfunks sollen nicht der Repräsentation organisierter Interessen oder Meinungen, sondern der Sicherung der Meinungsvielfalt im Rundfunk dienen.« Ausgerechnet in der Schule, wo es um besonders einflußbare Menschen geht, die dem Lehrer und der Schulleitung immer unterlegen sind, soll das Verbot der ideologischen Meinungsmopolisierung nicht gelten? Jedenfalls nicht bezüglich der christlichen Religion? Dabei untersagt es die Rechtsprechung Lehrern sogar, etwa Anti-Atomkraft-Plaketten zu tragen, weil das einseitig beeinflussen kann⁶⁷.

f) Bei der gesamten Argumentation ist zu beachten, daß es beim Kreuz im Klassenzimmer *nicht* um eine *Kollision von Grundrechten christlicher und nichtchristlicher Schüler* geht – wozu das BVerfG vorerst freilich zu tendieren scheint⁶⁸ –, sondern um die Frage der weltanschaulichen Neutralität (Nichtidentifikation) und die Weltanschauungsfreiheit der Nichtchristen. Denn christliche Schüler bzw. Eltern haben ja keinen grundrechtlichen Anspruch auf Ausstattung der Schulräume mit einem Kreuz, genausowenig, wie sie einen Rechtsanspruch darauf haben, daß ein Schulgebet abgehalten wird (so zum Letzteren das BVerfG). Fragen der Toleranz und Zumutbarkeit spielen daher keinerlei Rolle⁶⁹. Und daß zwischen einer auf Freiwilligkeit beruhenden Glaubensausübung von Grundrechtsträgern wie einem Gebet und einem fest und von Amts wegen angebrachten Glaubenssymbol ein entscheidender Unterschied besteht, sollte – entgegen der Auffassung des BayVGH⁷⁰ – keiner weiteren Begründung bedürfen.

g) Entgegen der Auffassung des 7. Senats des BayVGH hätte die *Schulkreuz-Entscheidung des Schweizerischen Bundesgerichts* vom 26. 9. 1990 durchaus mit Gewinn zur Beurteilung herangezogen werden können. Das Gericht sah – im katholischen Kanton Tessin – die religiöse Neutralität des Staates verletzt. Mit seiner Begründung, in der es wesentlich auch auf die Verletzung religiöser Überzeugungen der Minderheit abhob, hatte es erkennbar wenig Schwierigkeiten⁷¹.

Das Ergebnis hätte aus vielerlei Gründen nur lauten können: Das Kreuz in allgemeinen Schulen widerspricht eindeutig dem Grundgesetz! Man darf mit Spannung erwarten, wie das BVerfG den Sachverhalt beurteilt.

IV. Ausblick

Es wäre zu hoffen, daß sich allmählich in allen Teilen der Bundesrepublik auch praktisch die Auffassung durchsetzt, daß der Glaubensstaat – nach einer langen und

66 BVerfG NJW 1991, 899, LS 5a.

67 BVerwG U. v. 25. 1. 1990 – 2 C 50.88.

68 BVerfG NVwZ 1992, 52.

69 Renck BayVBl 1980, 338 f. (Schulgebet) und BayVBl 1991, 346 f. (Schulkreuz).

70 BVerfG NVwZ 1991, 1099.

71 Schweizerisches Bundesgericht EuGRZ 1991, 89, U. v. 26. 9. 1990. Dort wortlich: »Es ist... begrifflich, daß jemand, der die öffentliche Schule besucht, in der Zurschaustellung eines solchen Symbols den Willen sieht, die Auffassungen der christlichen Religion im Unterrichtsstoff zu verwenden oder den Unterricht unter den Einfluß dieser Religion zu stellen. Es ist auch nicht ausgeschlossen, daß einige Personen sich in ihren religiösen Überzeugungen verletzt fühlen, wenn in der Schule dauernd ein Symbol einer Religion gegenwärtig ist, der sie nicht angehören. Das kann nicht unbedeutende Auswirkungen haben, vor allem auf die geistige Entwicklung der Schuler und auf ihre religiösen Überzeugungen...«

blutigen Entwicklung – der Geschichte angehört⁷², der Staat kein religiöses Mandat hat und in einer Zeit zunehmender Säkularisierung die Aufrechterhaltung quasichristlicher Strukturen des staatlich-öffentlichen Lebens in einem – theoretisch – weltanschaulich neutralen Staat auch praktisch immer fragwürdiger wird⁷³.

63

(a. a. O. 94 f.). Lit.: P. Karlen, Religiöse Symbole in öffentlichen Räumen, in: Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Verwaltungsrecht (ZBl) 90 (1989), 18.

⁷² Pawlowski (Fn. 45), 410.

⁷³ G. Czermak sowie E. Fischer (Fn. 4), sowie letzterer in: Materialien und Informationen zur Zeit (MIZ) 1986 H. 2, S. I-VIII; vgl. neuerdings die wegweisende Kritik protestantischer Autoren: Müller-Volbehr ZRP 1991, 345 ff. und H. Weber ZevKR 36 (1991), 253 ff.